

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

101.

Dienstag den 11. April.

1865.

Bekanntmachung, die Bezahlung der Immobilien-Brandcassen-Beiträge betr.

Am 1. April d. J. sind die für den I. halbjährigen Termin laufenden Jahres fälligen Brandversicherungsbeiträge des Gesetzes vom 23. August 1862 mit 2 Pfennigen von der Beitragseinheit zu entrichten und werden die Hausbesitzer und deren Stellvertreter hierdurch aufgefordert, ihre Beiträge von diesem Tage ab spätestens binnen dem bei der Brandcassengelder-Einnahme allhier (Rathhaus II. Etage) zu bezahlen, da nach Ablauf dieser Frist executivische Maßnahmen gegen die Restanten eintreten müssen.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Rothe.
den 29. März 1865.

Bekanntmachung.

Nachdem §. 2. und 7. des Regulativs vom 2. März 1863 machen wir bekannt, daß sich der Nr. 50 Peterssteinweg wohnende Techniker Herr Friedrich Wilhelm Conrad für Ausführung von Gasrohrleitungen und Gasbeleuchtungsanlagen bewirbt, auch durch Zeugniß unserer Gasanstalt über den Besitz der zu diesem Gewerbebetriebe erforderlichen Vorrichtungen nachgewiesen hat. — Leipzig, den 8. April 1865.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Dr. Hempel.

Bekanntmachung.

Da wir auf die eingegangenen Gesuche um Feuermännerstellen Entschließung gefaßt haben, so veranlassen wir hierdurch die thätigsten Bewerber, bei unserm Bauamte die eingereichten Zeugnisse wieder in Empfang zu nehmen.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.
den 10. April 1865.

Bekanntmachung.

Im Communhause Schulgasse Nr. 10 soll das aus 1 Stube, 1 Kammer und Zubehör bestehende Parterre-Logis am Eingang und das aus 2 Stuben und Zubehör bestehende Logis im obern Gestock links von Johannis d. J. 3 Jahre an die Meistbietenden vermietet werden.
Anträge haben sich Mittwoch den 12. April d. J. Vormittags 11 Uhr an Rathsstelle einzufinden, auf Verlangen Zahlungsfähigkeit auszuweisen und in dem sodann beginnenden Licitationstermine ihre Gebote zu thun.
Die beiden Logis werden erst einzeln und dann noch einmal zusammen ausgebaut werden und schließt jedesmal die Licitation, ein weiteres Gebot erfolgt. Die Auswahl unter den Bietern so wie jede sonstige Entschließung wird dem Rathe vorbehalten.
Licitations- und Mietbedingungen so wie das Inventar der zu vermietenden Logis können schon vor dem Termine an Rathsstelle eingesehen werden.
den 3. April 1865.
Des Rathes der Stadt Leipzig Finanz-Deputation.

Stenographische Mittheilungen Berathungen der Stadtverordneten,

Dr. Hildebrands Dispensation u. s. w.

Schildbach. Ich füge der Rathsmittheilung noch einige hinzu, obgleich ich nicht fürchte, daß in dieser Versammlung die Wichtigkeit der Sache nicht begriffen und der Schmach aufhört, die Dispensation nicht zu genehmigen. Ich um eine Naturgeschichte unserer Sprache, um ein Unternehmen, das noch nie so dagewesen und nur durch Opferwilligkeit unserer deutschen Sprachgelehrten möglich ist. In Frankreich dagegen ist eine Staatsanstalt, die dieses Unternehmen hervorbringt, die Leute dort arbeiten langsam, so daß sie in etwa vier Jahren ein Heft herausgeben. In Italien hat die Academia della Crusca es ähnlich gemacht, in Holland war die Sache ursprünglich Privatunternehmen und erst später an den Staat sein Ansinnen analog wie heute vorliegende. Die Regierung hat dort auf 8 bis 10 jährlich dispensirt und 2000 Gulden Gehalt gewährt. Es ist so, daß nach Grimms Tode Dr. Hildebrand die dem Werke widmen soll. Er hat schon bisher Vieles namentlich in den neuesten Hefen, die noch praktischer sind als die früheren. In der Vorrede zum zweiten Heft Grimms über Dr. Hildebrands mithelfende Thätigkeit erkennt man aus, und jetzt ist Dr. Hildebrand die einzige Person, die dieses Unternehmens, trotz aller Aufopferungsfähigkeit anderer, ist städtischer Lehrer, an einem Staatsgymnasium und ihn jedenfalls leicht dispensiren, und ich glaube wir können mit gutem Gewissen das vom Rathe Beforderte bewilligen und hoffen, daß es für uns eine große Ehre ist, zur Beförderung dieses Unternehmens eine Beisteuer zu liefern und

einen solchen Mann, der als unerseßlich von den größten Germanisten bezeichnet wird, zu unterstützen. Es ist zudem auch die einzige Möglichkeit, ihn unserem Gymnasium zu erhalten."

Stadtverordneter Lorenz: "Wenn ich im Hinblick auf die städtischen Finanzen außer Stande bin, dem Antrag beizupflichten, so hätte ich doch geschwiegen und nur durch meine Abstimmung meine Ueberzeugung ausgesprochen. Eine Aeußerung Dr. Schildbachs aber veranlaßt mich, das Wort zu ergreifen und gegen einen Ausdruck zu protestiren, der ihm hoffentlich nur entschüpft ist, nämlich, daß die Stadt sich durch Nichtbewilligung der Dispensation eine Schmach aufladen würde. Ich erkläre, daß ich gegen den Antrag stimmen werde, und glaube doch nicht schmachvoll zu handeln. Es bedarf wohl keines Wortes, daß Jedermann nicht nur hier, sondern weit über diesen Saal hinaus die gerechteste Theilnahme an dem Werke hegt. Ich bin daher ganz damit einverstanden, daß man Herrn Dr. Hildebrand, über dessen Vortrefflichkeit ich heute mit großer Befriedigung gelesen, durch Dispensation und Offenhaltung seiner Stelle entgegenkomme, aber ich glaube damit ist Alles gethan, was eine einzelne Gemeinde zu thun berufen ist; daß sie aber noch pecuniäre Opfer auf mehrere Jahre bringen soll, dazu kann ich nicht beistimmen."

Vorsteher Joseph: Herr Dr. Schildbach hat das Wort, um die gethane Aeußerung im Sinne der Achtung der Ueberzeugung Anderer und deren Abstimmungsrechtes zu erläutern:

Dr. Schildbach: "Ich habe mich vielleicht in der Eile nicht so ausgedrückt, wie ich gewollt; ich meine nur, daß die deutschen Gelehrten unserer Stadt nicht gerade besondere Achtung zollen würden, wenn wir den Antrag des Rathes ablehnten."

Stadtverordneter Mäser: "Nach der Rathsvorlage soll Dr. Hildebrand noch Stunden geben, ich bin dagegen ganz für die Lorenzische Ansicht. Erlassen wir ihm alle 16 Stunden und behalten ihm die Stelle offen."